

§ 5 Bgld. FV Ausgleichskasse

Bgld. FV - Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Aus den Mitteln der Ausgleichskasse sind zu tragen:

1. die Entschädigung gemäß § 4;
2. die Laborkosten für Untersuchungen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 und § 26a FleischuntersuchungsgesetzBGBl. Nr. 118/1994;
3. die Kosten, die im Falle einer Nichtbestätigung eines Beurteilungsbefundes gemäß § 28 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz entstehen;
4. die Kosten für den Amtssachaufwand;
5. die Kosten für die Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane;
6. der sonstige Aufwand, der dem Land durch die Vollziehung dieses Gesetzes entsteht.

In Kraft seit 01.05.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at